

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden.

1. Absatz 1 orientiert darauf, bei Eigentumsverfehlungen, die zugleich Disziplinarverletzungen sind, die in den jeweiligen gesetzlichen Disziplinarbestimmungen vorgesehenen **disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen** anzuwenden.

Im Arbeitsrecht sind dies die Möglichkeiten nach § 254 AGB. Andere Disziplinarbestimmungen sind z. B. die LPG-rechtlichen oder die besonderen Disziplinarordnungen für bestimmte Bereiche, z. B. Hochschulwesen, staatliche Organe und NVA. Bei Militärpersonen entscheiden gemäß § 253 Abs. 4 StGB ausschließlich die Kommandeure über Verfehlungen (vgl. auch § 57 SchKO, § 61 KKO).

Wird ein Disziplinarverfahren wegen einer Verfehlung durchgeführt, gilt die Verjährungsfrist des § 1 Abs. 3 gegenüber allen anderen Verjährungsbestimmungen aus dem Disziplinarrecht, weil für die Verfolgung von Verfehlungen einheitliche Grundsätze maßgebend sind.

Für das Arbeitsrecht gilt die in § 256 Abs. 2 AGB vorgesehene allgemeine fünfmonatige Verjährungsfrist nicht, sondern die im letzten Satz dieser Norm enthaltene Bestimmung, daß bei Arbeitspflichtverletzungen, die als Verfehlungen verfolgt werden, ein Disziplinarverfahren noch innerhalb von 2 Wodien nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs (z. B. Übergabeentscheidung durch die VP) eingeleitet werden kann. Die Verjährungsfrist von 6 Monaten darf jedoch nicht überschritten worden sein.

Spricht der Betriebsleiter keine Disziplinarmaßnahme aus, sondern stellt er nach § 255 Abs. 3 AGB einen Antrag bei der Konfliktkommission auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens, weil er dieses für wirksamer hält, ist der Einspruch beim Kreisgericht zulässig (§ 53 Abs. 1 KKO). Verursachte die Verfehlung, wegen der eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen

wurde, einen materiellen Schaden, hat der Disziplinarbefugte darauf hinzuwirken, daß die Wiedergutmachungsverpflichtung realisiert wird.

2. Gemäß Abs. 2 werden bei **Eigentumsverfehlungen im Geltungsbereich des LPG-Rechts** dessen Bestimmungen angewendet.

§ 39 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 2. 7. 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) sieht vor, daß in weniger schweren Fällen schuldhafter Verletzungen des genossenschaftlichen Eigentums der Vorstand Disziplinarmaßnahmen ergreifen kann.

Disziplinarmaßnahmen im LPG-Recht sind der Verweis, der strenge Verweis, die fristlose Entlassung von Arbeitern oder der Ausschluß eines Genossenschaftsbauern durch die Vollversammlung (vgl. Beschluß über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977, Anlage 1 Ziff. 46 und Anlage 2 Ziff. 46, GBl. I Nr. 26 S. 317 und GBl.-Sdr. Nr. 937). Sie dürfen jedoch nur Anwendung finden, wenn sie im jeweiligen Statut vorgesehen sind. Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses sind als neue Regelung die Disziplinarmaßnahmen im LPG-Recht nicht mehr in den Betriebsordnungen, sondern in den Statuten enthalten. Ein Abzug von Arbeitseinheiten als Disziplinarmaßnahmen, wie er in früheren Betriebsordnungen vorgesehen war, ist nicht mehr zulässig.

Die **Erhebung eines Betrages** gemäß Abs. 2, zweiter Satz, kann erfolgen, obwohl er nach den Musterstatuten als Disziplinarmaßnahme nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Er ist nur als spezifische Maßnahme bei Eigentumsverfehlungen zulässig. Für diese Disziplinarmaßnahme bildet Abs. 2 die alleinige Rechtsgrundlage, während sich die